

Stand: 07.05.2026 09:12:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/3016

"Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/3016 vom 09.09.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 25 vom 30.09.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/4278 des KI vom 13.11.2014
4. Beschluss des Plenums 17/4534 vom 27.11.2014
5. Plenarprotokoll Nr. 30 vom 27.11.2014
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.12.2014



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Die LBS Bayerische Landesbausparkasse wurde Ende 2012 in Folge der Beihilfeentscheidung der EU-Kommission vom 25. Juli 2012 (SA.28487, C 16/2009 ex N 254/2009) von der Bayerischen Landesbank an den Sparkassenverband Bayern veräußert. Hierzu wurde die bis dahin innerhalb der Bayerischen Landesbank bestehende, rechtlich unselbständige Landesbausparkasse auf eine auf Grundlage von Art. 1a des Bayerischen Landesbank-Gesetzes geschaffene Tochter der Bayerischen Landesbank ausgegliedert und durch Übertragung der Trägerschaft sowie der Anteile am Grundkapital an den Sparkassenverband Bayern veräußert. Die LBS Bayerische Landesbausparkasse als nunmehr rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts bedarf nach Abschluss des Umwandlungsakts und des Willensbildungsprozesses des Sparkassenverbands Bayern zur künftigen organisatorischen Ausgestaltung einer dauerhaften Verankerung im Gesetz.
2. Mit dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 (BGBl I S. 3395) ist das Kreditwesengesetz zum 1. Januar 2014 neu gefasst worden. Die Änderung in § 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG sah vor, dass Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts nicht sein kann, wer in demselben Unternehmen Geschäftsleiter ist. Nicht zur Anwendung kam diese Bestimmung auf Mandate von Geschäftsleitern in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, die das Mandat am 31. Dezember 2013 bereits innehatten, es sei denn, es handelte sich um Kreditinstitute, von denen eine Systemgefährdung ausgehen konnte (§ 64r Abs. 14 KWG). Das Sparkassengesetz widerspricht dieser Änderung insoweit, als dem Verwaltungsrat bisher stets auch das vorsitzende Mitglied des Vorstands der Sparkasse angehört.

Mit dem vom Bundesgesetzgeber erlassenen Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes vom 15. Juli 2014 (BGBl I S. 934) wurde § 25d Abs. 3 Satz 1 KWG erneut geändert. Danach ist nur noch die Mitgliedschaft von Geschäftsleitern von CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind, im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ausgeschlossen. Als „bedeutend“ gelten dabei Institute mit einer Bilanzsumme von über 15 Mrd. Euro, Institute die unter der Aufsicht der EZB stehen oder als potenziell systemgefährdend eingestuft wurden.

In Bayern ist bislang eine Sparkasse „bedeutend“ in diesem Sinne.

B) Lösung

Zu 1.)

Die auf den Sparkassenverband Bayern übertragene LBS Bayerische Landesbausparkasse wird im Sparkassengesetz gesetzlich verankert. Damit wird die notwendige Rechtsgrundlage für die nun rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen.

Zu 2.)

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird einheitlich neu geregelt. Der Vorstandsvorsitzende einer Sparkasse ist nicht mehr Mitglied des Verwaltungsrats.

C) Alternativen

Zu 1.) Keine

Zu 2.) Keine

D) Kosten

Es ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 57 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 3 und“ gestrichen.
3. In Art. 19 werden die Worte „beim Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 21. Dezember 1933 (GVBl S. 489)“ durch die Worte „am 22. Dezember 1933“ sowie das Wort „Reichssteuerrecht“ durch das Wort „Bundessteuerrecht“ ersetzt.
4. Es wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25

LBS Bayerische Landesbausparkasse

- (1) ¹Die LBS Bayerische Landesbausparkasse (LBS Bayern) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Träger der LBS Bayern ist der Sparkassenverband Bayern. ³Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der LBS Bayern gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen. ⁴Die LBS Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; der Träger der LBS Bayern haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.
- (2) ¹Die LBS Bayern pflegt das Bausparen einschließlich der Baufinanzierung und fördert den Wohnungsbau. ²Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

³Die LBS Bayern führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen.

(3) Organe der LBS Bayern sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.

(4) ¹Die Rechtsaufsicht über die LBS Bayern führt das Staatsministerium. ²Es kann rechtswidriges Verhalten der LBS Bayern beanstanden und zur Herstellung rechtmäßiger Zustände die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Maßnahmen verlangen. ³Art. 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die LBS Bayern kann mit einem Grundkapital ausgestattet werden. ²Die Anteile am Grundkapital können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf Rechtsträger übertragen werden, an denen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

(6) ¹Im Übrigen werden die Verhältnisse der LBS Bayern durch Satzung geregelt. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

5. Art. 31 und 32 werden aufgehoben.
6. Die bisherigen Art. 33 und 36 werden Art. 31 und 32.

§ 2

Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 371 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb der Bank besteht als rechtlich unselbständige Anstalt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, Anstalt der Bayerischen Landesbank, als ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, deren Aufgabe das Fördergeschäft ist.“
2. In Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 3 werden jeweils die Worte „der rechtlich unselbständigen“ durch die Worte „rechtlich unselbständiger“ ersetzt.

3. Abschnitt VI wird aufgehoben.
4. Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VI; der bisherige Art. 29 wird Art. 28 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Aufhebung alten Rechts“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.
 - d) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Sparkassenordnung

Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) vom 21. April 2007 (GVBl S. 332, BayRS 2025-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „- unter ihnen die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Vorstands oder deren Stellvertretungen -“ durch die Worte „einschließlich des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „oder des Vorstands“ gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 enthält folgende Fassung:

„¹Den Ausschüssen des Verwaltungsrats gehört der Vorsitzende des Verwaltungsrats an.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; Halbsatz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eilbedürftige Geschäfte können anstelle des Verwaltungsrats der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden, wenn der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig zur Sitzung einberufen werden kann.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die LBS Bayerische Landesbausparkasse war bis Ende 2012 eine rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bayerischen Landesbank. In Folge der Beihilfeentscheidung der EU-Kommission vom 25. Juli 2012 wurde die Bayerische Landesbausparkasse zum Jahreswechsel 2012/2013 an den Sparkassenverband Bayern verkauft. Hierzu wurde sie zunächst auf eine auf Grundlage von Art. 1a des Bayerischen Landesbank-Gesetzes geschaffene Tochterunternehmung der Bayerischen Landesbank ausgegliedert. Diese neu gegründete, nunmehr rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts wurde vom Sparkassenverband Bayern erworben. Damit sind auch die Trägerschaft sowie die Anteile am Grundkapital auf den Sparkassenverband Bayern übergegangen. Nach Abschluss des Umwandlungsaktes und des Willensbildungsprozesses des Sparkassenverbands über die künftige organisatorische Ausgestaltung der LBS Bayerische Landesbausparkasse soll diese ihre dauerhafte Verankerung im Sparkassengesetz finden.

Des Weiteren soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrats neu geregelt werden.

Der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse soll künftig nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats sein, sondern – wie bisher bereits die weiteren Vorstandsmitglieder – nur noch mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Mit dieser Neuregelung werden einheitliche Organstrukturen bei den bayerischen Sparkassen geschaffen und erfolgt eine Anpassung der Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Sie stellt eine klare Funktionstrennung zwischen den Mitgliedern des Organs, die das Unternehmen leiten und den Mitgliedern des Organs, das den Vorstand überwacht, sicher.

B. Zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die grundlegende Ausgestaltung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts bedarf nach allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grundsätzen der gesetzlichen Grundlage. Die systematisch erforderliche Anpassung des Sparkassengesetzes kann nur durch Gesetz erfolgen.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 6 SpkG):

Die in Art. 6 Abs. 1 geregelte Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird dahingehend geändert, dass der Vorsitzende des Vorstands nicht mehr

Mitglied des Verwaltungsrats ist. Mit der Änderung werden einheitliche Organstrukturen bei den bayerischen Sparkassen geschaffen und erfolgt eine Anpassung der Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, indem eine klare Funktionstrennung zwischen den Mitgliedern des Organs, die das Unternehmen leiten und den Mitgliedern des Organs, das den Vorstand überwacht sichergestellt wird. Durch die Änderung ist zugleich klargestellt, dass ein Vorstandsmitglied auch nicht über Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 SpkG in den Aufsichtsrat berufen werden kann.

In Folge des Wegfalls der Mitgliedschaft des Vorstandsvorsitzenden im Verwaltungsrat wird die bisher nur für die weiteren Vorstandsmitglieder geltende Regelung in Art. 6 Abs. 3 auf alle Vorstandsmitglieder ausgeweitet, so dass auch das vorsitzende Vorstandsmitglied weiterhin an den Beratungen des Verwaltungsrats teilnehmen kann, wenn auch nur noch mit beratender Stimme.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 9 Abs. 1 SpkG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung von Art. 6.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 19 SpkG):

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 21. Dezember 1933 (GVBl S. 489) trat am 22. Dezember 1933 in Kraft. Das ergibt sich aus folgenden Vorschriften:

- dem Ausfertigungs- und Verkündungsvermerk des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 21. Dezember 1933 (vgl. GVBl S. 489)
- Art. 1 Abs. 2 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (RGBl I S. 153)
- § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (RGBl I S. 173)
- Art. 70 der Weimarer Reichsverfassung und
- Art. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl I S. 141).

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 25 SpkG):

Nach erfolgter Übertragung der LBS Bayerische Landesbausparkasse auf den Sparkassenverband Bayern und der damit erfolgten rechtlichen Selbstständigkeit wird diese im Sparkassengesetz gesetzlich verankert. Dazu wird ein neuer Art. 25 eingefügt.

In Absatz 1 werden Rechtsform, Trägerschaft und Haftung der LBS Bayerische Landesbausparkasse geregelt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass keine Anstaltslast des Trägers besteht.

Absatz 2 beschreibt Zweck und Aufgabe der Bausparkasse und legt das Führen eines Dienstsiegels fest. Mit der Ausgliederung der LBS Bayerische Landesbausparkasse aus der Bayerischen Landesbank ist die Privilegierung nach § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaats Bayern (AVWpG) weggefallen. Die Befugnis der LBS Bayerische Landesbausparkasse beschränkt sich daher künftig darauf, nach § 3 Nr. 4 AVWpG das kleine Staatswappen im Dienstsiegel zu führen.

In Absatz 3 wird die dreistufige Organstruktur der LBS Bayerische Landesbausparkasse festgelegt. Die Organe sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte der LBS Bayerische Landesbausparkasse. Er wird vom Verwaltungsrat beaufsichtigt. Die Generalversammlung vertritt die Trägerinteressen.

Absatz 4 legt die Rechtsaufsicht über die LBS Bayerische Landesbausparkasse und die damit zusammenhängenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde fest.

In Absatz 5 Satz 1 wird vor dem Hintergrund des Europäischen Beihilferechts klargestellt, dass der Träger gegenüber der LBS Bayerische Landesbausparkasse keinerlei Verpflichtung zur wirtschaftlichen Unterstützung hat, sondern es in seinem Ermessen liegt, der LBS Bayerische Landesbausparkasse Kapital zuzuführen.

Satz 2 lässt eine Beteiligung an der LBS Bayerische Landesbausparkasse unter der Bedingung zu, dass ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Rechtsträger, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, Anteile am Grundkapital der LBS Bayerische Landesbausparkasse erwerben können.

Absatz 6 ermöglicht, dass weitergehende Regelungen durch Satzung geregelt werden können.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 31, 32 SpkG):

Art. 31 und 32 sind inhaltlich überholt und können entfallen.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 33, 36 SpkG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Rechtsbereinigung.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes)**Zu § 2 Nr. 1 (Art. 1 Abs. 2 BayLaBG):**

Art. 1 Abs. 2 ist aufgrund der Ausgliederung der Bayerischen Landesbausparkasse aus der Bayerischen Landesbank inhaltlich überholt und bedarf der redaktionellen Anpassung.

Zu § 2 Nr. 2 (Art. 1a Abs. 1 Satz 2 BayLaBG):

Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 3 bedürfen der redaktionellen Anpassung aufgrund der Ausgliederung der Bayerischen Landesbausparkasse aus der Bayerischen Landesbank.

Zu § 2 Nr. 3 (Abschnitt VI BayLaBG):

Mit der gesetzlichen Verankerung der LBS Bayerische Landesbausparkasse in Art. 25 des Sparkassengesetzes wird Abschnitt VI des Bayerischen Landesbank-Gesetzes bedeutungslos und soll aufgehoben werden.

Zu § 2 Nr. 4 (Abschnitt VII, Art. 29 BayLaBG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Art. 29 Abs. 3 ist inhaltlich überholt und kann entfallen.

Zu § 3 (Änderung der Sparkassenordnung)

Folgeänderungen zu § 1 Nr. 1.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Staatssekretär Gerhard Eck

Abg. Dr. Paul Wengert

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Jürgen Mistol

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 f** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 17/3016)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung durch Herrn Staatssekretär Eck begründet. - Bitte schön.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Gesetzentwurf soll das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen geändert werden. Es gibt zwei Gründe dafür: erstens die Umstrukturierung der Bayerischen Landesbausparkasse, zweitens soll eine Anpassung an die Änderung des Kreditwesengesetzes des Bundes hinsichtlich der Mitgliedschaft von Geschäftsleitern in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen erfolgen.

Die Landesbausparkasse war bisher ein rechtlich unselbstständiger Teil der Landesbank. Sie wissen das. Sie wurde infolge der Beihilfeentscheidung der EU-Kommission vom 25. Juli 2012 an den Sparkassenverband verkauft. Künftig ist die Landesbausparkasse eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Mit der vorliegenden Änderung des Sparkassengesetzes wird ein neuer Artikel 25 eingefügt. Er sieht Regelungen über die Rechtsform, Trägerschaft und Haftung, Zweck und Aufgabe sowie die Organstruktur und Rechtsaufsicht über die Landesbausparkasse vor. Im Gegenzug wird die inhaltlich überholte Regelung im Landesbank-Gesetz aufgehoben.

Neben dieser Änderung soll auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates in Artikel 6 des Sparkassengesetzes hinsichtlich der Mitgliedschaft des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse neu geregelt werden. Dieser schreibt nun ausdrücklich vor, dass ein Mitglied des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans eines bedeutenden Kreditinstituts nicht gleichzeitig Geschäftsleiter desselben Unternehmens sein kann. Mit "bedeutend" ist gemeint eine Bilanzsumme von über 15 Milliarden Euro bzw. Institute, die unter

Aufsicht der EZB stehen oder als potenziell systemgefährdend eingestuft werden. Für die bayerischen Sparkassen trifft dies gegenwärtig unmittelbar nur auf die Stadtsparkasse München zu. Die Neuregelung soll aber auf alle bayerischen Sparkassen übertragen werden, sodass letztendlich eine einheitliche Linie verfolgt wird.

Die Neuregelung erfolgt auch im Interesse guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, indem eine klare Funktionstrennung zwischen Mitgliedern des Organs, das das Unternehmen leitet, und den Mitgliedern des Organs, das den Vorstand überwacht, sichergestellt wird. Artikel 6 Absatz 1 Nummer 3 des Sparkassengesetzes gibt dem Vorstandsvorsitzenden einer Sparkasse bisher Sitz und Stimme im Verwaltungsrat der Sparkasse. Diese Vorschrift soll an die Neuregelung des Kreditwesengesetzes angepasst werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, Artikel 6 des Sparkassengesetzes dahingehend zu ändern, dass der Vorstandsvorsitzende einer Sparkasse künftig nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates ist. Der Vorstandsvorsitzende soll aber, wie bereits bisher die weiteren Mitglieder des Vorstands, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf ist mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Sparkassenverband inhaltlich abgestimmt. Ich bitte Sie, diesen Gesetzentwurf bei der weiteren Beratung zu unterstützen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist Herr Kollege Dr. Paul Wengert.

Dr. Paul Wengert (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Herr Staatssekretär hat bereits zutreffend ausgeführt, dass Teil 1 des Gesetzentwurfs den mittlerweile erfolgten Verkauf der Landesbausparkasse durch die BayernLB an den Sparkassenverband Bayern gesetzlich umsetzt. Infolgedessen können die nicht mehr notwendigen Normierungen im Landesbank-Gesetz aufgehoben und andere Vorschriften in Bezug auf die LBS bereinigt werden. Im Gegenzug soll die

LBS in das Sparkassengesetz aufgenommen werden, indem neben einer Reihe redaktioneller Anpassungen ein neuer Artikel, der Artikel 25, eingefügt wird, der die Rechtsverhältnisse der LBS regelt, soweit dies nicht in einer nachgeordneten Satzung erfolgt. Darin ist also wenig Spannung. Das ist der gesetzliche Vollzug der bereits erfolgten Veräußerung.

Der zweite Teil des Gesetzentwurfs betrifft die Herausnahme des Vorstandsvorsitzenden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats und notwendige Folgeänderungen im Sparkassengesetz und in der Sparkassenordnung. Diese künftige Funktionstrennung zwischen Leitungs- und Kontrollorgan halten wir für sinnvoll. Sie entspricht der Regelung in den Sparkassengesetzen nahezu aller anderen Länder. Als sich Ralf Fleischer, der neue Vorstandsvorsitzende der Stadtparkasse München, unserer Fraktion vorgestellt hat, hat er gesagt, dass er ganz erstaunt darüber war, jetzt Mitglied des Verwaltungsrats mit Stimmrecht zu sein. Das kannte er aus seinen vorherigen Tätigkeiten nicht. Das ist im Rest der Bundesrepublik weithin unbekannt, und es ist natürlich auch ein gewisser Widerspruch, dass eine Person exekutiv im operativen und strategischen Geschäft tätig ist und auf der anderen Seite dem Kontrollorgan angehört. Es ist schwierig und zumindest nicht jedem ohne Weiteres möglich, sich selbst effektiv zu kontrollieren.

Ich denke, dass diese Regelung überfällig ist. Die fachliche Beratungskompetenz des Vorstandsvorsitzenden bleibt dennoch erhalten, weil er, wenn auch nur mit beratender Stimme, nach wie vor Mitglied des Verwaltungsrats bleibt.

Für uns folgt daraus die Erkenntnis, dass die Zusammensetzung der Verwaltungsräte unserer Sparkassen doch nicht in Stein gemeißelt ist. Das nährt die Hoffnung, dass wir es in Bälde schaffen, bei unseren Sparkassen endlich auch die Unternehmensmitbestimmung einzuführen. In zwei Wochen besteht die Gelegenheit dazu, wenn der Gesetzentwurf, den wir dazu eingebracht haben, in Zweiter Lesung beraten wird. Damit wäre wenigstens ein Mitglied der Mitarbeiterschaft im Verwaltungsrat vertreten.

Ich denke, die Beratung des heute vorgelegten Gesetzentwurfs wird in den Ausschüssen keine grundsätzlichen Fragen aufwerfen. – Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Ich bitte jetzt den Kollegen Dünkel ans Rednerpult.

Norbert Dünkel (CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine vier Seiten Redemanuskript enthalten das Gleiche, was wir schon zweimal gehört haben. Unser Staatssekretär hat in bester Weise ausgeführt, warum die Änderung vorgenommen werden soll. Die CSU-Fraktion folgt diesen Ausführungen, die vom Kollegen Dr. Wengert ebenfalls vorgetragen worden sind. Ich nehme an, wir werden fraktionsübergreifend keine Probleme damit haben.

In die Ausführungen von Herrn Dr. Wengert ist die Hoffnung eingeflossen, dass auch im Hinblick auf die Unternehmensmitbestimmung eine Angleichung zu erwarten sei, wie man das seitens der Opposition gern hätte. Deshalb sei mir zumindest der Hinweis gestattet, dass der jetzige Gesetzentwurf in enger Abstimmung mit den Beteiligten und mit den Verbänden formuliert worden ist. Soweit ich gehört habe, ist über die Sommerwochen zum Thema Unternehmensmitbestimmung seitens der Sparkassen und auch des Landkreistags und des Gemeindetags eine eindeutige Stellungnahme dahingehend erfolgt, dass man es gerne so belassen möchte, wie es ist. Das tut aber heute nichts zur Sache.

Die CSU-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zu und empfiehlt die Verweisung zur Beratung in den zuständigen Ausschuss. – Danke schön.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Vielen Dank. – Ich bitte jetzt den Kollegen Muthmann an das Rednerpult.

Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sowohl die gesetzliche Verankerung der Bayerischen Landesbausparkasse als auch die Neuregelung zur Stellung des Vorstandsvorsitzenden im Verwaltungsrat findet unsere Zustimmung. Wenn die Zeitschrift "Bank intern" kritisiert, das "Aussperren" des Vorstandsvorsitzenden führe dazu, dass sämtlicher Sachverständiger aus dem Verwaltungsrat entfernt werde, so ist dies eine seltsame Sicht auf die Dinge.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Das ist kurios!)

Die zu Kontrollierenden und die Kontrolleure müssen personell natürlich getrennt sein. Das ist auch eine Erkenntnis aus den Debatten des letzten Jahres, aus der Causa Miesbach. Diese gesetzliche Regelung allein wird die dort festgestellte und sehr zu bedauernde Kumpanei auch künftig nicht in jedem Falle verhindern können, aber jedenfalls ist der rechtliche Ansatz sauber und geradlinig, dass die Kontrolle von Personen ausgeübt werden muss, die nicht gleichzeitig die handelnden Akteure sind. Deswegen können wir an dieser Stelle zu diesem Gesetzentwurf Zustimmung signalisieren.

Ich glaube, im ganzen Haus gibt es dazu wenig Diskussionsbedarf. Daher will ich es nicht unnötig in die Länge ziehen. Wir signalisieren, wie gesagt, dafür unsere Zustimmung. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Jetzt bitte ich den Kollegen Mistol zu seinem 16. Redebeitrag.

(Heiterkeit und Beifall)

Jürgen Mistol (GRÜNE): Das mache ich doch gerne. – Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die bayerischen Sparkassen durchleben unruhige Zeiten. Aus Brüssel weht ihnen der scharfe Wind der Finanzmarktregulierung ins Gesicht, während inner-

halb der Sparkassenfamilie noch immer die Affäre Kreidl bewältigt werden muss. Dazu werden wir morgen im Innenausschuss noch einen Bericht der Staatsregierung bekommen. Klar ist aber längst: Die Vorgänge in der und um die Sparkasse Miesbach haben doch sehr am Image der Sparkassen gekratzt. Vertrauen ist aber das größte und wichtigste Kapital unserer Sparkassen, zumal sie der Gemeinwohlverpflichtung unterliegen. Der jetzt von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes ist weniger eine Konsequenz aus dieser Causa Kreidl als eine notwendige Reaktion auf Vorgaben von außen. Herr Kollege Eck hat das schon intensiv erörtert.

Wir GRÜNEN stimmen dieser notwendigen Anpassung des Sparkassengesetzes grundsätzlich zu, möchten die Diskussion bei dieser Gelegenheit aber auf eine breitere Grundlage stellen. Ich finde, die Aufarbeitung der Affäre Kreidl und die zukünftige Ausrichtung der Sparkassen sollten wir zum Anlass nehmen, intensiv über grundlegende Strukturen des Sparkassenwesens im Freistaat zu diskutieren. Möglicherweise muss die Verfassung der bayerischen Sparkassen generell auf den Prüfstand gestellt werden, wenn man Regionalprinzip und Gemeinwohlorientierung aufrechterhalten und vor allem nachhaltig erhalten will.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNEN sprechen uns für transparente und für alle Sparkassen verbindliche Regeln aus, was Spenden und Sponsoring angeht. Die vom Sparkassenverband verabschiedete Selbstverpflichtung ist uns noch viel zu unverbindlich. In diesem Zusammenhang sollten wir uns auch der Diskussion nicht verschließen, ob Sparkassen ihre Gewinne einfach an ihre Eigentümer, also an die Städte und Landkreise, ausschütten sollten. Dann könnten von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählte Gremien über die Verwendung entscheiden. Wie bei der Neuregelung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist auch hier entscheidend, dass das komplexe Sach- und Fachwissen bei zunehmender Professionalisierung des Sparkassengeschäfts gewährleistet werden kann.

Zudem stellt sich die Frage, warum die Staatsregierung die notwendige Änderung des Sparkassengesetzes nicht gleich zum Anlass genommen hat, die umfassende Mitarbeitermitbestimmung aufzunehmen, wie es in 15 von 16 Bundesländern längst der Fall ist. Nach unserer Auffassung ist es auch in Bayern an der Zeit, eine neue Ära der Mitbestimmung bei den Sparkassen einzuführen, Herr Kollege Dünkel.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage, weshalb durch die gegenwärtigen Regelungen bei der Besetzung der Verwaltungsräte die Stärkeverhältnisse der Fraktionen des jeweiligen Trägers nicht berücksichtigt werden. Kürzlich wurde wieder die Diskussion über einen Vorschlag aus den Reihen der Sparkasse ins Spiel gebracht, Sparkassen als Stiftungen zu führen. Es könnte sich lohnen, sich auch mit diesem Gedanken näher zu befassen.

Wie Sie sehen, besteht hinsichtlich der Sparkassen großer Gesprächsbedarf. Ich freue mich auf eine intensive Beratung dieses Gesetzentwurfs und auch der anderen von mir gerade genannten Aspekte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall; herzlichen Dank. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/3016

zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Norbert Dünkel**
Mitberichterstatter: **Dr. Paul Wengert**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 5. November 2014 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 6. November 2014 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 13. November 2014 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 4 als Datum des Inkrafttretens der „30. Dezember 2014“ eingefügt wird.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/3016, 17/4278

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 57 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 3 und“ gestrichen.
3. In Art. 19 werden die Worte „beim Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 21. Dezember 1933 (GVBl S. 489)“ durch die Worte „am 22. Dezember 1933“ sowie das Wort „Reichssteuerrecht“ durch das Wort „Bundessteuerrecht“ ersetzt.
4. Es wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25

LBS Bayerische Landesbausparkasse

(1) ¹Die LBS Bayerische Landesbausparkasse (LBS Bayern) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Träger der LBS Bayern ist der Sparkassenverband Bayern. ³Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der LBS Bayern gegen den

Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen. ⁴Die LBS Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; der Träger der LBS Bayern haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(2) ¹Die LBS Bayern pflegt das Bausparen einschließlich der Baufinanzierung und fördert den Wohnungsbau. ²Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte. ³Die LBS Bayern führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen.

(3) Organe der LBS Bayern sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.

(4) ¹Die Rechtsaufsicht über die LBS Bayern führt das Staatsministerium. ²Es kann rechtswidriges Verhalten der LBS Bayern beanstanden und zur Herstellung rechtmäßiger Zustände die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Maßnahmen verlangen. ³Art. 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die LBS Bayern kann mit einem Grundkapital ausgestattet werden. ²Die Anteile am Grundkapital können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf Rechtsträger übertragen werden, an denen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

(6) ¹Im Übrigen werden die Verhältnisse der LBS Bayern durch Satzung geregelt. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

5. Art. 31 und 32 werden aufgehoben.

6. Die bisherigen Art. 33 und 36 werden Art. 31 und 32.

§ 2

Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 371 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb der Bank besteht als rechtlich unselbständige Anstalt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, Anstalt der Bayerischen Landesbank, als ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, deren Aufgabe das Fördergeschäft ist.“

2. In Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 3 werden jeweils die Worte „der rechtlich unselbständigen“ durch die Worte „rechtlich unselbständiger“ ersetzt.
3. Abschnitt VI wird aufgehoben.
4. Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VI; der bisherige Art. 29 wird Art. 28 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Aufhebung alten Rechts“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.
 - d) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Sparkassenordnung

Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) vom 21. April 2007 (GVBI S. 332, BayRS 2025-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „– unter ihnen die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Vorstands oder deren Stellvertretungen –“ durch die Worte „einschließlich des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „oder des Vorstands“ gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Den Ausschüssen des Verwaltungsrats gehört der Vorsitzende des Verwaltungsrats an.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; Halbsatz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Eilbedürftige Geschäfte können anstelle des Verwaltungsrats der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden, wenn der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig zur Sitzung einberufen werden kann.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 17/3016)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet auch hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3016 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/4278 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "30. Dezember 2014" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann ist so beschlossen.

Da wiederum ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich auch hier nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich bedanke mich. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.12.2014

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)